

1. Allgemeines

1.1 Für den Geschäftsverkehr zwischen der Steiner Inducom (nachfolgend: Lieferant) und dem Besteller gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht gegenseitig anderes schriftlich vereinbart wurde. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Lieferanten nicht Vertragsbestandteil. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen denjenigen des Bestellers vor und gelten als angenommen, wenn der Besteller ein Angebot des Lieferanten annimmt.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.
1.3 Änderungen, Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie Einzelvereinbarungen zwischen den Parteien müssen in Schriftform erfolgen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) oder der Besteller rechtzeitig und schriftlich die unveränderte Annahme der Offerte des Lieferanten erklärt.

2.2 Das Angebot ist während der vom Lieferanten in der Offerte genannten Frist, höchstens aber während 30 Tagen, gültig. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

2.3 Erfüllungsort für die Leistungen der Parteien ist vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung der Sitz des Lieferanten.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung bzw. im Lieferschein abschliessend aufgeführt.

4. Pläne und technische Unterlagen

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich zugesichert sind.

5. Export

Der Besteller ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Import- und Exportvorschriften. Die Wiederausfuhr gewisser Produkte mit ausländischem Ursprung ist gemäss einer der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gegenüber eingegangenen Verpflichtung nur mit einer Bewilligung dieser Amtsstelle gestattet. Der Lieferant bezeichnet die betreffenden Produkte ausdrücklich in Offerten und Rechnungen, womit die Auflage auf den Besteller übergeht.

6. Preise

6.1 Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuern, Sämtliche Nebenkosten für Bankspesen, Versand, Verpackung, Versicherung, Bewilligung sowie für Abnahme, Beglaubigungen, Gebühren, Abgaben, Zölle, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwenderunterstützung werden allenfalls dem Besteller zusätzlich belastet.

6.2 Bei Lieferungen und Teillieferungen, die vereinbarungsgemäss oder aus Gründen, die nicht beim Lieferanten liegen, später als vier Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung erfolgen, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Verkaufspreis, der indes nicht um 10 % höher als der vereinbarte Preis sein darf.

7. Zahlungsbedingungen / Verrechnungsverbot

7.1 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit der geschuldete Betrag am Domizil des Lieferanten zu seiner freien Verfügung steht.

7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu verantworten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

7.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 10 % p.a. zu entrichten. Weitere Rechte des Lieferanten wegen Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen bleiben vorbehalten. Bei Zahlungsverzug des Bestellers kann der Lieferant, unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte, namentlich weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.

7.4 Die Verrechnung von Gegenforderungen durch den Besteller mit Forderungen des Lieferanten gilt als ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferanten. Der Lieferant behält sich namentlich vor, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen. Der Besteller wird alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9. Liefertermine

9.1 Verbindlich sind die von uns schriftlich angegebenen Lieferfristen. Diese verlängern sich, wenn Unterlagen des Bestellers, Vorauszahlungen,

notwendige Bewilligungen, usw. nicht rechtzeitig bei uns eintreffen. Der Besteller gewährt eine angemessene Verlängerung von der vereinbarten Lieferfristen von mindestens 30 Tagen, wenn Verzögerungen eintreten, welche der Lieferant nicht ausschliesslich verschuldet hat, insbesondere bei Unfällen, Betriebsstörungen, Arbeitskonflikten, Arbeitsverhinderung oder Austritt massgeblicher Mitarbeiter, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördlichen Massnahmen und sonstigen Gründen höherer Gewalt.

9.2 Trägt der Lieferant nachweislich die ausschliessliche Schuld am Terminverzug, hat der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 30 Tagen in allen Fällen höchstens Anspruch auf 10 % des vereinbarten Preises der verspäteten Lieferung als Ersatz seines unmittelbaren Schadens. Weitere Ansprüche aus Terminverzögerungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk oder Domizil des Lieferanten auf den Besteller über. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11. Versand und Versicherung

Der Versand erfolgt durch uns nach bestem Ermessen mit einem geeigneten Transportmittel auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Die Versicherung gegen Schäden aller Art ist Sache des Bestellers. Wird sie durch uns besorgt, so gilt sie als im Auftrag und für Rechnung des Bestellers abgeschlossen. Bei Beschädigungen oder Verlust des Transportgutes hat der Besteller selbst bei Empfangnahme Anzeige an die Transportanstalt und die Versicherung mit Kopie an uns zu machen.

12. Prüfung und Abnahme

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen umgehend zu prüfen und allfällige Mängel (z.B. Menge, Ausführung) dem Lieferanten schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind sofort bei deren Auftreten schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller die Mängelrüge innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung oder einer Teillieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.

13. Gewährleistung und Haftung

13.1 Liegt ein Mangel vor, kann der Lieferant innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Mängelrüge nach seiner Wahl kostenlos Ersatz liefern, nachbessern oder einen angemessenen Preisnachlass gewähren. Ist auch die Ersatzlieferung oder Nachbesserung mangelhaft, kann der Besteller einzig einen angemessenen Preisnachlass von höchstens 20 % des vereinbarten Preises der Lieferung bzw. Leistung verlangen.

13.2 Allfällige Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Abgang der Lieferung oder Teillieferung ab Werk oder ab Domizil des Lieferanten. Allfällige vom Lieferanten nicht zu vertretende Montage-, Inbetriebnahme-, Installations- oder sonstige Verzögerungen können den Lauf dieser Frist nicht hindern.

13.3 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt diese Frist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf von einem Jahr gemäss dem vorhergehenden Absatz 13.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

13.5 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind von vornherein alle Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten entstanden sind, sondern z.B. infolge falscher Bedienung oder Wartung, übermässiger Beanspruchung oder Betriebs in ungeeigneter Umgebung. Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind ferner Schäden infolge von Gründen, die in Anlage- oder Ersatzteilen liegen, die nicht zu den Lieferungen des Lieferanten gehören, sowie infolge anderer Gründe, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.

13.6 Im Übrigen ist die Gewährspflicht und Haftung des Lieferanten im gesetzlich zulässigen Rahmen vollumfänglich ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren Schäden.

14. Geistiges Eigentum / Geheimhaltung

Der Besteller erwirbt mit der Lieferung keine Rechte an unserem Eigentum, wie Patent- und Urheberrechten, Muster- und Modellrechten oder Markenrechten.

Sämtliche Informationen über unsere Produkte und technische Verfahren sind als unser Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vom Besteller mit allen geeigneten Mitteln zu schützen. Insbesondere dürfen die abgegebenen Unterlagen weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, sondern lediglich zur Erfüllung des Vertragszweckes benutzt werden.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Besteller ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf und des Haager Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht.

15.2 Zuständig für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Besteller sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Lieferanten. Nach Wahl des Lieferanten kann dieser auch am Sitz des Bestellers oder an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand klagen.